

## ZBB 2011, 293

**AktG §§ 57, 62, 311, 317**

**Haftung der KfW für 3. Börsengang der Telekom („Deutsche Telekom“)**

BGH, Urt. v. 31.05.2011 – II ZR 141/09 (OLG Köln ZIP 2009, 1276), ZIP 2011, 1306 = DB 2011, 1511 = WM 2011, 1273

**Amtliche Leitsätze:**

1. Mit der Übernahme des Prospekthaftungsrisikos durch die Gesellschaft bei der Platzierung von Altaktien an der Börse werden entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 AktG Einlagen an den Altaktionär zurückgewährt, wenn dieser die Gesellschaft nicht von der Prospekthaftung freistellt.
2. Die Pflicht zur Rückgewähr der entgegen § 57 AktG erhaltenen Leistung durch Übernahme der Prospektverantwortung begründet einen Anspruch der Aktiengesellschaft gegen den Altaktionär auf Freistellung.
3. Ein herrschendes Unternehmen ist nach § 317 Abs. 1 Satz 1 AktG zum Schadensersatz verpflichtet, wenn es die Platzierung der Altaktien einer Tochtergesellschaft ohne Nachteilsausgleich veranlasst.